

**BU Nr. 116/2018****Beschluss der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr**

Gremium	am	
Verwaltungsausschuss	07.06.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	21.06.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	Ca. 3200 Euro pro Jahr
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	182.200 Euro
Haushaltsplan Seite:	167
Produkt:	12.60.0000 – Brandschutz
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	40110000
Überplanmäßige Ausgabe:	Nein
Außerplanmäßige Ausgabe:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

keinen

Verfasser:

22.05.2018, Personal-, Sport- und Bäderamt, Günthner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Personal-, Sport- und Bäderamt	Preget, Karl-Heinz	23.05.2018
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	28.05.2018

Sachverhalt:

I. Hintergrund

Nach § 79 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erhalten die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr (nachfolgend auch: Beamtin/nen bzw. Beamte/n“ oder „Zuschussberechtigte/n) Heilfürsorge, solange sie Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge haben und nicht Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines anderen Dienstherrn oder eines Dritten oder auf truppenärztliche Versorgung besteht. Heilfürsorge bedeutet Übernahme aller Aufwendungen im Krankheitsfall in einem notwendigen und angemessenen Umfang. § 79 Abs. 4 LBG bestimmt, dass der Dienstherr den Beamtinnen und Beamten anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewähren kann. Art und Höhe des Zuschusses sind gesetzlich nicht geregelt.

Die Stadt Weinstadt macht seit dem 01.04.2017 in ständiger Praxis von dem ihr nach § 79 Abs. 4 LBG (bzw. den entsprechenden Vorgängerregelungen) eingeräumten Gestaltungsrecht Gebrauch und gewährt den Beamtinnen und Beamten anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung.

Der Zuschuss wird in pauschalierter Form gewährt und beträgt seit dem 01.04.2017 EUR 90,00 monatlich. Diese Vorgehensweise wurde in Anlehnung an die Stadtkreise mit Berufsfeuerwehren festgelegt und abgestimmt, um Konkurrenz zu vermeiden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.11.2016 entschieden, dass die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses nach § 79 Abs. 4 LBG durch den Gemeinderat mittels Satzung zu erfolgen hat. Zur Höhe des Zuschusses weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass weder Verfassung noch Gesetz einen exakt bestimmbaren Satz oder proportionalen Anteil vorgeben. Der Zuschuss hat sich jedoch innerhalb des dem Gemeinderat zustehenden Gestaltungsspielraums an sachlichen Kriterien zu orientieren und muss angemessen sein. Eine bestehende Regelung, die diesen Anforderungen bereits in Ermangelung eines entsprechenden Satzungsbeschlusses oder inhaltlich nicht entspricht, kann nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs längstens bis zum 31.12.2019 angewendet werden.

Die vorliegende Satzung wurde von der Stadt Pforzheim als Vorreiterin gemeinsam mit dem Städtetag Baden-Württemberg als Mustersatzung entwickelt und dient der Umsetzung der Grundsätze des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr bei der Stadt Weinstadt. Die weiteren Städte mit Berufsfeuerwehren, so auch die mit beruflichen Feuerwehrbeamten, erwägen, diese Satzung in der vorgeschlagenen Form ebenfalls umzusetzen

II. Satzungscompetenz

Die vorliegende Satzung ergeht auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 LBG.

III. Erläuterungen

zu § 2 – Zuschuss

Der den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 79 Abs. 4 LBG zu gewährende Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung wird mit Rückwirkung ab dem 01.04.2017 nach Maßgabe der vorliegenden Satzung festgesetzt. Die vorgesehene Rückwirkung trägt dem Umstand Rechnung, dass der vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschiedene Rechtsstreit als Musterverfahren geführt wurde und der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, dass die bislang praktizierte Regelung aufgrund fehlender Satzung allein aus formellen Gründen

als von Anfang an rechtsgrundlos erscheint. Die rückwirkende Inkraftsetzung einer durch den Gemeinderat zu beschließenden Satzung wurde durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem bis zum 31.12.2019 bemessenen Übergangszeitraum, innerhalb dessen die bislang praktizierte Regelung längstens Anwendung finden kann, ausdrücklich vorgesehen. Die Rückwirkung der nachfolgenden Zuschussregelung auf den 01.04.2017 ist auf Grund der Verbeamtung des Feuerwehrkommandanten zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt.

1. Der Zuschuss wird in Abänderung der bislang geltenden Regelung nicht mehr pauschal, sondern unter Berücksichtigung der individuellen Belastung einer jeden Beamtin bzw. eines jeden Beamten mit den Kosten einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung festgesetzt.

Die Berechnung des monatlich zu leistenden Zuschusses ist daher in Form eines prozentualen Anteils des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwandes der bzw. des Zuschussberechtigten vorgesehen. Vorsorgeaufwendungen sind Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter, vorliegend für den Fall der Krankheit. Sie zählen zu den Sonderausgaben und sind steuerlich beschränkt abziehbar. Die Regelung knüpft an die tatsächliche Belastung der einzelnen Beamtin bzw. des einzelnen Beamten mit Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung an, gedeckelt jedoch in Höhe des individuell als Vorsorgeaufwand steuerlich anerkannten (Teil-) Betrages. Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst; Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt. Die Beschränkung auf den steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwand rechtfertigt sich aus dem je nach Vorsorgebedürfnis individuell unterschiedlichen Umfang der vereinbarten Krankenversicherungsleistungen und entsprechenden Aufwendungen. Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand orientiert sich an den Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Basiskrankenversicherung. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind auch steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Der Prozentsatz wird grundsätzlich mit 80 und für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A7 und A8 mit 85 zugrunde gelegt. Dies erscheint sowohl im Hinblick auf das verglichen mit den Leistungen der Heilfürsorge höherwertige Versorgungsniveau der Beihilfe nebst diese ergänzenden Leistungen der privaten Krankenversicherung wie auch die in § 79 Abs. 4 Letzter Halbsatz LBG vorgesehenen Vorsorgekuren sachlich begründet und angemessen.

Der erhöhte Prozentsatz in den Besoldungsgruppen A7 und A8 trägt der verhältnismäßig höheren Belastung dieser Personengruppe mit den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung Rechnung.

2. Der Mindestzuschuss beträgt ebenfalls aus Gründen der Besitzstandswahrung EUR 75,00.

3. Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung ist rechtlich nicht veranlasst und auch aus administrativen Gründen nicht vorgesehen.

4. Die Gewährung des Zuschusses ist grundsätzlich an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Dies folgt bereits aus § 79 Abs. 4 LBG. Ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung ist hiernach gesetzlich nur für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr vorgesehen. Die Bestimmung hat somit deklaratorischen Charakter. Etwas anderes gilt nur für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die

a. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg keine Feuerwehrezulage erhalten oder

b. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben. Diesen wird nach näherer Maßgabe dieser Satzung der Zuschuss gewährt, wobei der Zuschuss im Fall b. zur Vermeidung von Überzahlungen jedoch um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO erhält.

5. Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist durch die Beamtinnen und Beamten nachzuweisen. Dies erfolgt durch eine entsprechende, dem Personalamt jährlich im Original vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, die von dort in der Regel unaufgefordert und kostenfrei erteilt wird. Die Vorlage an das Personalamt hat bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Bis zur Vorlage der Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen EUR 75,00. Sofern der Nachweis bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den nach den Bestimmungen dieser Satzung ermittelten Zuschuss rückwirkend. Legt die bzw. der Zuschussberechtigte die geforderte Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen, EUR 75,00 monatlich. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses, etwa infolge nachträglicher Vorlage der geforderten Bescheinigung, ist ausgeschlossen.

6. Entsteht der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, etwa durch unterjährigen Eintritt in den Dienst der Stadt Weinstadt, durch unterjährige Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung der Feuerwehrezulage oder weil die bzw. der Zuschussberechtigte bis dahin keinen Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge hatte, erstmalig im laufenden Kalenderjahr nach dem 01.01., ist die Bescheinigung nach Ziff. 5 innerhalb von drei Monaten seit Entstehen des Anspruchs auf den Zuschuss vorzulegen. Bis zur Vorlage der Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss EUR 75,00. Wenn der erforderliche Nachweis innerhalb der genannten Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den sich nach den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich EUR 75,00. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses, etwa infolge nachträglicher Vorlage der geforderten Bescheinigung, findet auch insoweit nicht statt.

7. Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Dies folgt bereits aus § 79 Abs. 1 LBG, wonach den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Heilfürsorge nur solange zu gewähren ist, wie sie Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge haben und nicht Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines anderen Dienstherrn oder eines Dritten oder auf truppenärztliche Versorgung besteht. Gleiches gilt für das Heilfürsorgesurrogat nach § 79 Abs. 4 LBG.

8. In Fällen besonderer Härte, in denen die satzungsgemäße Bestimmung des Zuschussbetrages zu einem sachlich schlechterdings unvertretbaren Ergebnis führt, kann das Personalamt die Höhe des Zuschusses auf Antrag der bzw. des Zuschussberechtigten abweichend festsetzen. Dies wird nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen der Fall sein, wenn, ohne dass hierfür Gründe in der Person der bzw. des Zuschussberechtigten vorliegen, ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen der tatsächlichen Belastung der Beamtin bzw. des Beamten durch die zu leistenden Beiträge an eine Krankheitskostenversicherung einerseits und der in § 79 Abs. 4 LBG dem Grunde nach

vorgesehenen und durch die Bestimmungen dieser Satzung konkretisierten anteiligen Entlastung durch einen Zuschuss des Dienstherrn andererseits festgestellt ist und eine satzungsgemäße Festsetzung des Zuschusses für die Beamtin bzw. den Beamten daher unzumutbar ist. Die Beschränkung der Härtefallregelung auf Sachverhalte, die nicht in der Person der bzw. des Zuschussberechtigten begründet sind, führt insbesondere dazu, dass von der Versicherungsgesellschaft außertariflich vereinbarte Bedingungen zur Aufnahme der bzw. des Zuschussberechtigten in die jeweilige private Krankenversicherung oder einen bestimmten Bereich (Risikozuschläge) nur dann zu berücksichtigen sein können, wenn der jeweilige Risikozuschlag allein aufgrund der Eigenschaft der Zugehörigkeit der bzw. des Zuschussberechtigten zur Personengruppe der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und zum Ausgleich der deswegen zusätzlich zu kalkulierenden Krankheitskosten erhoben wird - und nicht etwa auch aufgrund aktueller oder Vorerkrankungen. Das Personalamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als des sich nach den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrages besteht nicht.

9. Die vorstehend unter Ziff. 1 bis 3 dargestellten Regelungen werden in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.